

**Stadtverordnung
über das Naturdenkmal "Nachtkoppel"
in der Hansestadt Lübeck
vom 16.12.1987**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 des Landschaftspflegegesetzes in der Fassung vom 19. November 1982 (GVOBl. Schl.-H. S. 256) wird verordnet:

**§ 1
Erklärung zum Naturdenkmal**

- (1) Die in § 2 näher bezeichnete Fläche wird zum Naturdenkmal erklärt.
- (2) Das Naturdenkmal wird mit der Bezeichnung "Nachtkoppel" im Verzeichnis der Naturdenkmale bei der unteren Landschaftspflegebehörde geführt.

**§ 2
Schutzgegenstand**

- (1) Das Naturdenkmal besteht aus einer Feuchtwiese und einem sich daran anschließenden Röhrichtbereich. Es hat eine Größe von ca. 1,3 ha und umfaßt in der Gemarkung Vorwerk, Flur 2, das Flurstück 25/1 tlw. Die geschützte Umgebung besteht aus der Teilfläche einer ehemaligen Obstplantage, dem südlich des Naturdenkmals gelegenen Teich und dem zwischen Schwartauer Landstraße und Eisenbahnlinie gelegenen Abschnitt des Mühlenbaches. Sie hat eine Größe von ca. 0,3 ha und erstreckt sich in der Gemarkung Vorwerk, Flur 2, auf die Flurstücke 25/1 tlw., und 120/1 und 119/8.
In dem dieser Verordnung als [Anlage](#) beigefügten Auszug aus der Deutschen Grundkarte im Maßstab 1:5000 sind die Grenzen des Naturdenkmals schwarz liniert und die Grenzen der geschützten Umgebung schwarz punktiert dargestellt.
- (2) Die Grenzen des Naturdenkmals sind in der Abgrenzungskarte (Flurkarte im Maßstab 1:2000) grün liniert, die Grenzen der geschützten Umgebung grün punktiert eingetragen. Die maßgebenden Karten sind bei dem Bürgermeister der Hansestadt Lübeck als untere Landschaftspflegebehörde -Umweltamt- verwahrt. Sie können während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung einer Feuchtwiese und eines Röhrichtbereiches. Die Natur weist hier wegen der Grundwassernähe und der extensiven Nutzung der geschützten Fläche eine für den Bereich der Hansestadt Lübeck außergewöhnlich artenreiche Vegetation auf. Diese ist durch eine in Schleswig-Holstein sehr selten auftretende Artenkombination charakterisiert. Der noch weitgehend intakte Naturhaushalt im Schutzbereich ist wegen seiner Seltenheit, Eigenart und Schönheit zu erhalten, zu pflegen und weiter zu entwickeln.

§ 4 Verbote

- (1) Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen oder führen können, sind verboten. Insbesondere sind verboten,
1. bauliche Anlagen zu errichten,
 2. Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen vorzunehmen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Art zu bewirken,
 3. die hydrologischen Verhältnisse durch Grundwasserabsenkungen oder Entwässerungen wesentlich zu verändern,
 4. Das Naturdenkmal zu betreten oder mit Fahrzeugen aller Art zu befahren,
 5. Pflanzen, Pflanzenteile oder Tiere zu entnehmen oder Pflanzen oder Tiere einzubringen,
 6. zu reiten oder Hunde umherlaufen zu lassen.
- (2) Für Handlungen, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder nachhaltigen Störung der geschützten Umgebung führen oder führen können, gilt Absatz 1 entsprechend, soweit hiervon nachteilige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. In der geschützten Umgebung ist es insbesondere verboten,
1. bauliche Anlagen zu errichten,
 2. Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen vorzunehmen oder eine wesentliche Veränderung der Bodengestalt auf andere Art zu bewirken,
 3. die hydrologischen Verhältnisse durch Gewässerausbau oder die Benutzung des Gewässers wesentlich zu verändern,
 4. die Flächen zu düngen oder Pflanzenschutzmittel auszubringen.
- (3) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Landschaftspflegegesetz und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 5 Sonderregelungen

- (1) Unberührt von den Verboten des § 4 bleiben
1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 7 Abs. 2 des Landschaftspflegegesetzes der Feuchtwiese und des Röhrichtbereichs in der bisherigen Art und dem bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß
 - a) das Düngen oder Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln verboten ist,
 - b) die Feuchtwiese nicht vor Mitte Juli gemäht oder beweidet werden darf,
 2. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdschutzes,
 3. das Betreten der eigenen Grundstücke durch die Grundstückseigentümer, die Grundstücksbesitzer oder deren Beauftragte zur Wahrnehmung berechtigter Interessen sowie das Betreten des Naturdenkmals durch Personen, die von der unteren Landschaftspflegebehörde dazu ermächtigt worden sind.
- (2) Soweit die in Absatz 1 aufgeführten Maßnahmen im Einzelfall mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden ist, verbleibt es bei der Regelung des Abschnittes III des Landschaftspflegegesetzes.

§ 6 Ausnahmen

Die untere Landschaftspflegebehörde kann im Einzelfall von den Verboten des § 4 und § 5 Abs. 1 Nr. 1 Ausnahmen zulassen, die nicht zu einer nachhaltigen Störung führen und auch sonst den Schutzzweck nicht beeinträchtigen können.

§ 7 Gebote

Zur Erhaltung eines ausgewogenen Naturhaushaltes kann die untere Landschaftspflegebehörde anordnen, daß

1. die Gewässerunterhaltung des Mühlenbaches, der teilweise zur geschützten Umgebung gehört, in bestimmter Weise durchzuführen ist,
2. die Feuchtwiese zu einer von ihr bestimmten Zeit zu mähen ist.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 64 Abs. 2 Nr. 2 des Landschaftspflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Abs. 1 Nr. 1 bauliche Anlagen errichtet,
2. § 4 Abs. 1 Nr. 2 Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen vornimmt oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Art bewirkt,
3. § 4 Abs. 1 Nr. 3 die hydrologischen Verhältnisse durch Grundwasserabsenkungen oder Entwässerungen wesentlich verändert,
4. § 4 Abs. 1 Nr. 4 das Naturdenkmal betritt oder mit Fahrzeugen aller Art befährt,
5. § 4 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen, Pflanzenteile oder Tiere entnimmt oder Pflanzen oder Tiere einbringt,
6. § 4 Abs. 1 Nr. 6 reitet oder Hunde umherlaufen lässt,
7. § 4 Abs. 2 Nr. 1 in der geschützten Umgebung bauliche Anlagen errichtet,
8. § 4 Abs. 2 Nr. 2 in der geschützten Umgebung Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen vornimmt oder eine wesentliche Veränderung der Bodengestalt auf andere Art bewirkt,
9. § 4 Abs. 2 Nr. 3 die hydrologischen Verhältnisse durch Gewässerausbau oder Benutzung des Gewässers wesentlich verändert,
10. § 4 Abs. 2 Nr. 4 die Flächen der geschützten Umgebung düngt oder in der geschützten Umgebung Pflanzenschutzmittel ausbringt,
11. § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) im Gebiet des Naturdenkmals düngt oder Pflanzenschutzmittel ausbringt,
12. § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) die Feuchtwiese vor Mitte Juli mäht oder beweiden lässt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Lübeck, den 16. Dezember 1987

Der Bürgermeister
der Hansestadt Lübeck
als untere Landschaftspflege-
behörde